

Protokoll 4/2019

über die Gemeinderatssitzung am 12. September 2019 im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Anger
Beginn: 19:00 Uhr

Anwesend waren:

Bgm. RR Hubert Höfler	GR Patrick Almer	GR Daniel Paier
2. VBgm. Franz Grabner	GR Christine Doppelhofer	GR Siegfried Haidenbauer
Gmd.Kas. Arno Dornhofer	GR Franz Reisenhofer	GR Otmar Pregartner
GR Gerald Haidenbauer	GR Katharina Wiesenhofer	GR Matthias Pfeifer
GR Christiane Piber	GR Manuela Sommer	GR Ronald Derler
GR Johann Reithofer	GR Katharina Schöpf-Bratl	

Entschuldigt waren:

1. VBgm DI Hannes Grabner, GV Arnold Mauerhofer, GR Robert Tiefengraber, GR Peter Bauer, GR Manuela Kuterer

Außerdem anwesend waren:

Heidi Tödling, Alexandra Berger und Sieglinde Monge

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anträge
5. Verlesen und Beschlussfassung der Protokolle vom 13.06.2019
6. Beratung und Beschlussfassung über den 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Nachtragsvoranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2019
7. Beratung und Beschlussfassung über Klar – Klimawandel-Anpassungsmodellregion Anger-Floing
8. Beratung und Beschlussfassung über den Kaufvertrag mit Sandra und Robert Hahn für das ehemalige Gemeindeamt in Naintsch mit dem dazugehörigen Parkplatz
9. Beratung und Beschlussfassung über das neue Ortsgebiet beim Sportplatz in der KG Naintsch
10. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des Lehrerwohnhauses in Heilbrunn
11. Beratung und Beschlussfassung über die Ehrenbürgerschaft der ehemaligen Bürgermeister Ing. Johann Schaffler und Franz Neuhold
12. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Image T-Shirts für die Marktgemeinde Anger
13. Beratung und Beschlussfassung über die Förderung des Modelles Nachwuchsfußball für die Saison 2019/2020

14. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des privaten Wasserleitungsnetzes auf der Brandlucken in die Gemeindewasserleitung
15. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung der Gemeinde mit Energienetze Steiermark GmbH über die 20-kV-Abzwegleitung Anger - Fresen
16. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung der Gemeinde mit Energienetze Steiermark GmbH über die 20-kV-Leitung SST Anger – SST Baierdorf
17. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung der Gemeinde mit Energienetze Steiermark GmbH über die 20/0,4 kV-Alu-Einfach-Kabelstation Anger/Märchenwaldsiedlung
18. Beratung und Beschlussfassung über den Kauf von ca. 100 m² des Grundstückes Nr. 870 der KG Naintsch von der Energie Steiermark
19. Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses
20. Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)
21. Allfälliges

Zu Punkt 1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Hubert Höfler eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Gemeinderäte sowie alle anderen Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Punkt 2.) **Fragestunde**

- a) 2. VBgm Franz Grabner fragt, wie die Situation mit den Schülerbussen in Steg geregelt werden soll. Bürgermeister Höfler berichtet, dass am Montag schon Eltern bei ihm waren und von den Problemen berichtet haben. Es gibt in Oberfeistritz, Hart-Puch und Viertelfeistritz diesbezüglich Unstimmigkeiten. Verantwortlich für die Schulbusse ist nicht die Gemeinde und auch nicht die Schule sondern der Bund. Die Schüler müssen, wenn eine öffentliche Linie fährt, diese benützen. Sub-Unternehmer kommen nur dann zum Einsatz, wenn kein öffentlicher Bus fährt. Außerdem darf der Sub-Unternehmer nur Schüler mitnehmen, die weiter als 2 km von der nächsten Haltestelle entfernt wohnen. Da die Kinder so die stark befahrene B 72 sowohl in Steg als auch in Hart-Puch überqueren müssten, wird hier nach einer Lösung gesucht. Wir haben bei der Postbus AG (Herr Postorfer) ein Ansuchen gestellt, dass der Busfahrer in Steg auf die Landesstraße abbiegen darf, um die Kinder dort aussteigen zu lassen. Die Postbus AG hat unser Ansuchen an den Steiermärkischen Verkehrsverbund (DI Thier) weitergeleitet. Wir haben aber bis heute noch keine Antwort erhalten. Wir werden aber morgen nochmals telefonisch nachfragen. Die Situation mit den Kindern in Oberfeistritz wurde rasch gelöst, denn es wurde ein zweiter Bus am Morgen eingeschoben, der die Volksschulkinder zur Schule bringt.
- b) 2. VBgm Franz Grabner bittet noch um eine Information bezüglich der Auflösung der Müllsammelstelle in Naintsch im Anger aktuell. Frau Monge sagt, dass dies schon im letzten Anger aktuell erledigt worden ist. Herr Grabner berichtet, dass er davon keine Ausgabe erhalten hat. GK Arno Dornhofer sagt dazu, dass es Probleme bei der Post mit dem Verteilerzentrum in Graz gibt. GR Siegfried

Haidenbauer gibt den Hinweis, dass wir im Anger aktuell auf die Homepage verweisen sollen, da hier auch alle Ausgaben online zur Verfügung stehen.

Zu Punkt 3.) **Mitteilungen des Bürgermeisters**

- a) Bürgermeister Höfler berichtet, dass die Badesaison zu Ende sei. Im Moment sind die Abschlussarbeiten mit der Firma GWT im Gange. Es gibt dann eine Schlussrechnung und wir werden sehen, ob wir noch eine Restsumme für weitere Investitionen zur Verfügung haben. Wir möchten eventuell noch die Kabinen erweitern und auch größere Bäume als Schattenspender pflanzen. Außerdem soll beim Buffet das Ausgabefenster vergrößert werden und eine Markise soll statt der Sonnenschirme montiert werden.
- b) Der Bürgermeister sagt, dass es ein Pilotprojekt für Abfalltrennsysteme gibt und wir hier als Pilotgemeinde beteiligt sind. Dieses Projekt wird vom AWV und vom Land Steiermark gefördert und so haben wir für diese Abfalltrennstationen nur 1/3 der Gesamtkosten zahlen müssen, das sind € 300,00 netto pro Station.
- c) Zur Situation mit Kurt Berger erklärt der Bürgermeister, dass Herr Berger nach seinem Krankenhausaufenthalt jetzt ins Pflegeheim nach Semriach gekommen ist. Weiz Sozial hat dies alles organisiert und sie werden auch versuchen so rasch wie möglich für Kurt einen Erwachsenenvertreter zu bekommen. Danach können wir mit der Räumung der Wohnung beginnen. Ein Kammerjäger hat schon Köder für diverse Schädlinge ausgelegt und auch schon kontrolliert und neuen Köder verteilt. Wenn die Wohnung geräumt ist, muss sich ein Bausachverständiger das Gebäude ansehen, um festzustellen, ob die Bausubstanz in Ordnung ist.

Zu Punkt 4.) **Anträge**

GR Gerald Haidenbauer als Obmann des Bauausschusses stellt den Antrag, dass eine Entscheidung bezüglich der Sanierung eines Wasserrohrbruches in der Birkfelder Straße noch in dieser Sitzung getroffen werden darf. **Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.**

GR Gerald Haidenbauer berichtet, dass wir bei diesem Rohrbruch ca. 2-3 l pro Sekunde verlieren und hier sofort gehandelt werden muss. Es gibt ein Angebot der Fa. Hack für die Sanierung. Dieses beläuft sich auf ca. 26.000 Euro. Da der Strang aber teilweise aus Gussleitungen besteht, die schon seit den 60-iger Jahren drin sind, sollten wir in Erwägung ziehen, die Leitungen bis zur Abzweigung zur Gartengasse auf der gesamten Länge zu erneuern. Diesbezüglich wäre ein neues Angebot der Fa. Hack einzuholen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die großflächige Sanierung der Wasserleitung im Bereich vom Hauptplatz bis zur Abzweigung Gartengasse.

Zu Punkt 5.) **Verlesen und Beschlussfassung der Protokolle vom 13.06.2019**

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2019 werden einstimmig genehmigt und sodann gefertigt.

Zu Punkt 6.) **Beratung und Beschlussfassung über den 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Nachtrags-voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2019**

Der Bürgermeister berichtet, dass laut Schreiben vom 25.04.2019 vom Amt der Stmk. Landesregierung die Aufforderung erfolgte, einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen. Er übergibt dazu das Wort an GK Arno Dornhofer. GK Dornhofer berichtet, dass Heidi Tödling den Nachtragsvoranschlag vorbereitet hat und bittet sie, diesen zu erläutern. Heidi Tödling erläutert die vorher jedem Gemeinderatsmitglied ausgehändigten Unterlagen zum NVA 2019 anhand einer Power Point Präsentation mit Gesamtübersicht nach Gruppen und Vorhaben, sowie die Abweichungen zum VA 2019. Die Gesamtsummen im ordentlichen Haushalt betragen nunmehr € 8,273.900, -- einnahmen- und ausgabenseitig. Die Einnahmen und Ausgaben im AOH betragen € 4,003.700, -- und dieser ist somit ebenfalls ausgeglichen. GK Arno Dornhofer bedankt sich für die gute Vorbereitung und Erklärung des NVA 2019 bei Heidi Tödling und übergibt das Wort wieder an Bgm. Höfler. Auch Bgm. Höfler sagt Danke und stellt den Antrag um Beschlussfassung des 1. Nachtragsvoranschlagsentwurfes für das Haushaltsjahr 2019, welcher 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegt war. **Der Gemeinderat beschließt einstimmig den 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegten 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2019.**

Zu Punkt 7.) **Beratung und Beschlussfassung über Klar – Klimawandel-Anpassungsmodellregion Anger-Floing**

Bürgermeister Hubert Höfler bittet Frau Alexandra Berger über die KEM und Klar zu berichten.

Es wurden zwei unterschiedliche Themen vermittelt. Zum einen wurde ein Überblick über die laufende KEM-Phase gegeben und nochmals das Bundesförderprogramm bezüglich Ablauf, Inhalt, Ziele und Budget erklärt. Der zweite Teil der Präsentation war das Thema KLAR!. KLAR!Region ist das neue Bundesförderprogramm des Klima-und Energiefonds, welches als Ergänzung zur Klima-Energiemodellregion die Anpassung an die Folgen und Auswirkungen des Klimawandels liefern soll.

Weiterführungsphase 1 der KEM – Das Programm und die laufende Umsetzung

Programminhalt	Ablauf	Maßnahmen	Fördermittel
<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung regionaler Klimaschutz-Projekte • Bewusstseinsbildung und Maßnahmen in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> ◦ erneuerbare Energien ◦ Reduktion des Energieverbrauchs ◦ Nachhaltiges Bauen ◦ Mobilität ◦ Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Jahr Konzeptphase • Konzept bewilligt! • 3 Jahre Umsetzungsphase • begleitendes QM - EA Stmk 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzungskonzept mit 14 Maßnahmenpaketen • Jedes Paket beinhaltet 3-8 Einzelmaßnahmen • Erreichen der Erfolgsindikatoren wie z.B. verbaute Leistung PV • 100%ige Umsetzung + 100%ige Erreichung d. Erfolgsindikatoren ist das ZIEL der Umsetzung (Geld) 	<ul style="list-style-type: none"> • 20.000 € für Konzept • 130.000€ für Umsetzung • 41.540 € Eigenmittel Umsetzung 13.846 €/a

Aus den 14 Maßnahmenpaketen wurden 5 umfangreiche Themen herausgenommen, und diese wurden anhand von umgesetzten Projekten erklärt. Folgende Maßnahmen wurden im ersten Jahr der Weiterführung 1 bereits umgesetzt.

- **KLIMASCHUTZ & SCHULE:** Zum dritten Mal wurden heuer die KLIMASCHULEN eingereicht und mit dem gesamten Budget von 23.000 Euro bewilligt. Mit unserem ersten Klimaschulen Projekt wurden wir heuer bei den steirischen EnergyGlobeAwards sogar ausgezeichnet. Neben den Klimaschulen setzen wir noch weitere Projektstage/Wochen in den Schulen um, und jede Schule der Region ist nun Klimabündnis-Schule.
- **UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT:** Im Mai 2019 haben wir zum zweiten Mal die Energie- und Mobilitätsmesse Anger veranstaltet und wir nehmen dieses Jahr zum zweiten Mal an der Europäischen Mobilitätswoche mit einigen Maßnahmen teil.
- **PHOTOVOLTAIK –** Im heurigen Jahr wurden zwei neue öffentliche Anlagen mit über 100kWp installierte Leistung errichtet. Eine auf dem Dach der NMS Anger und die zweite am Dach der Stocksporthalle.
- **ERNEUERBARE U. ENERGIEEFFIZIENZ IM NEUBAU UND IN DER SANIERUNG:** Seit Jänner läuft ein neues einzigartiges Trinkwasserkraftwerk in der Marktgemeinde Anger und die seit September 2018 ist die KEM-Managerin offizielle ICH TU's Beraterin des Landes STMK und es werden wöchentlich im Durchschnitt zwei Energieberatungen von der Bevölkerung in Anspruch genommen.
- **ORIENTIERUNG IM FÖRDERWESEN VON KLIMASCHUTZMASSNAHMEN:** Seit Beginn der KEM werden Förderberatungen, sowie die ganzheitliche Abwicklung von Förderanträgen von der KEM-Managerin angeboten.

Auch die Vorteile der Klima- und Energiemodellregion wurden besprochen, wobei es zu einem sehr positiven finanziellen Ergebnis kam. Die KEM kostet der Marktgemeinde Anger für 5 Jahre 82.000 Euro bare Eigenmittel. Diese Kosten werden aber bei der Tatsache, dass die KEM bis jetzt in 3 Jahren schon 495.000 Euro an baren Bundes- und Landesmitteln in Region gebracht hat, verschwindend gering. Es gibt aber nicht nur den finanziellen Mehrwert der KEM, sondern viel mehr, wie zusätzliche Veranstaltungen, mehr Service, die Regionalität wird extrem forciert, die Außenwerbung wird immer mehr und viele weitere Vorteile.

KLAR! – Klimawandel-Anpassungsregion

Der Klimawandel trifft Österreichs Regionen. Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind notwendig, um auch langfristig die hohe Lebensqualität sichern zu können. Der Klima- und Energiefonds unterstützt 44 Regionen dabei, sich frühzeitig auf die Herausforderungen des Klimawandels einzustellen. So können Schäden vermindert und Chancen genutzt werden.

Das Bundesförderprogramm KLAR!

Programminhalt	Ablauf	Maßnahmen	Fördermittel
<ul style="list-style-type: none"> • sich strukturiert mit den Möglichkeiten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels auseinandersetzen • Anpassungsmaßnahmen entwickeln • die negativen Folgen des Klimawandels minimieren • die sich eröffnenden Chancen nutzen 	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Jahr Konzeptphase • Konzept bewilligt! • 2 Jahre Umsetzungsphase • regelmäßiger Austausch mit dem Umweltbundesamt + Evaluierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzungskonzept mit 12 Maßnahmenpaketen • jedes Paket beinhaltet 3-8 Einzelmaßnahmen • Erreichen der Erfolgsindikatoren • 100%ige Umsetzung + 100%ige Erreichung d. Erfolgsindikatoren ist das ZIEL der Umsetzung (Geld) 	<ul style="list-style-type: none"> • 25.000€ für Konzept • 3.500€ bare Eigenmittel für Konzept • 100.000€ für Umsetzung • 13.000€ bare Eigenmittel für Umsetzung

Hier wurde das Programm erklärt, die Auswirkungen und Folgen der Region nähergebracht und die möglichen Maßnahmen des Umsetzungskonzepts besprochen.

Folgen und Auswirkungen des Klimawandels:

- Starkregen
- Spätfrost
- Temperaturextreme
- Verfrühter Vegetationsbeginn
- Trockenheit
- Einwanderung neuer Arten

Mögliche Maßnahmenpakete für das Umsetzungskonzept:

- Schaffung von klimangepassten Mischwäldern, Streuobstgärten und Schattenbäumen
- Klimafitte Landwirtschaft – Sensibilisierung gegenüber Spätfrost
- Klimafittes Bauen und Wohnen

Außerdem wurden die weiteren Schritte bis zu einer eventuellen Umsetzung erläutert. Im Anschluss an diese Präsentation wurde ein Grundsatzbeschluss für die jetzige Konzeptphase und die in weiterer Folge mögliche Umsetzung vorgebracht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

Die Marktgemeinde Anger erklärt sich bereit das Projekt „Klimawandel-Anpassungsmodellregion Anger & Floing“ in der 2-jährigen Umsetzungsphase weiterzuführen und entsprechende Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel zu unterstützen, falls es zu einer Förderzusage durch den Klimafonds kommt (voraussichtlich im Frühjahr 2020). Die maximal erzielbare Förderung beträgt hierfür 75 % bzw. 100.000 EUR. Die notwendigen Bar- und unbaren Mittel werden zwischen den Gemeinden Anger und Floing aliquot zur Einwohnerzahl wie folgt aufgeteilt:

	EW Zahl	%	Baranteil:	unbarer Anteil
Anger	4 159	77,61%	€ 12 935,66	12 933,59 €
Floing	1 200	22,39%	€ 3 732,34	3 731,74 €
Summe:	5 359	100,00%	€ 16 668,00	€ 16 665,33

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Projekt Klar – Klimawandel-Anpassungsmodellregion zu oben genannten Konditionen zu unterstützen.

Zu Punkt 8.) **Beratung und Beschlussfassung über den Kaufvertrag mit Sandra und Robert Hahn für das ehemalige Gemeindeamt in Naintsch mit dem dazugehörigen Parkplatz**

Der Bürgermeister erklärt, dass wir in der letzten Sitzung beschlossen haben, das ehemalige Gemeindeamt in Naintsch und den Parkplatz gegenüber an die Familie Sandra und Robert Hahn zu verkaufen. Daher stellt er den Antrag, der Gemeinderat möge den folgenden Kaufvertrag beschließen:

Kaufvertrag

welcher am heutigen Tag zwischen der Marktgemeinde Anger, Südtiroler Platz 3, 8184 Anger als verkau- fende Partei einerseits und den Ehegatten Herrn Robert Hahn, geboren am 14.11.1972, und Frau Sandra Hahn, geboren am 21.08.1972, beide wohnhaft Baierdorf-Umgebung 155, 8184 Anger, als kaufende Partei andererseits abgeschlossen wurde wie folgt:

1. Vertragsobjekt und Grundbuchsstand

1.1. Die verkaufende Partei die Marktgemeinde Anger ist Eigentümer nachstehend angeführter Liegenschaft, die sich laut vorliegender ADV-Grundbuchsabschrift darstellt wie folgt:

REPUBLIK ÖSTERREICH

GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 68018 Naintsch

EINLAGEZAHL 293

BEZIRKSGERICHT Weiz

Letzte TZ 5287/2015

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)		FLÄCHE	GST-ADRESSE
866/2	Gärten(10)	*	993	
872/2	GST-Fläche	*	798	
	Bauf.(10)		180	
	Gärten(10)		618 Naintsch	170
GESAMTFLÄCHE			1791	

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a 457/1968 Grunddienstbarkeit

Wasserrecht an Gst 872/1

4 gelöscht

***** B *****

3 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Anger

ADR: Südtiroler Platz 3, Anger 8184

b 4989/2015 Landesgesetzblatt 2013-10-14 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 1178/1975

DIENSTBARKEIT Wasserleitung

an Gst 866/2

für Wassergenossenschaft Steg

b 354/1997 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)

aus EZ 195

2 a 871/1985

DIENSTBARKEIT

Duldung einer Druckrohrleitung, Gehen, Fahren
 gem Pkt III B der Vertrages
 über Gst 866/2
 für Gst 870

b 354/1997 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
 aus EZ 195

3 a 60/1957

WOHNUNGSRECHT zugunsten
 Alexander Rudolf Schuler

b 11117/2002 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 213

4 a 671/1985

DIENSTBARKEIT Zugang zu Gst 872/2
 gem Pkt III a - e Vereinbarung 1985-08-16
 für Gst 870

b 11117/2002 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 213

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch

10.07.2019 14:57:17

1.2. Kaufobjekt A) ist das laut Teilungsplan der Vermessung aDP Rinner ZT GmbH, GZ: 17215-005 neu vermessene Grundstück 866/2 KG 68018 Naintsch mit einem unverbürgten Flächenausmaß von 906 m² samt allem rechtlichen und natürlichen Zubehör und Bauwerken.

1.3. Kaufobjekt B) ist die, nach Abschreibung des Grundstücks 866/2 KG 68018 Naintsch verbleibende restliche Liegenschaft EZ 293 KG 68018 Naintsch bestehend aus dem Grundstück 872/2 KG 68018 Naintsch samt allem rechtlichen und natürlichen Zubehör und Bauwerken im Ausmaß von 798 m² laut ADV-Grundbuchauszug.

1.4. Hinsichtlich der grundbücherlichen Eintragungen wird von den Vertragsparteien festgestellt:

1.4.1. Die Grunddienstbarkeit A2-LNR 1 betrifft nur das Kaufobjekt B) und wird von der kaufenden Partei Frau Sandra Hahn zustimmend zur Kenntnis genommen.

1.4.2. Die Dienstbarkeiten C-LNR 1 und 2 betreffen lediglich das Kaufobjekt A), werden von der kaufenden Partei Herrn Robert Hahn zustimmend zur Kenntnis genommen und in sein weiteres Duldungsversprechen übernommen und werden im Zuge der Abschreibung des Kaufobjektes A) von der Liegenschaft EZ 293 KG 68018 Naintsch auf die für das Kaufobjekt A) neu zu eröffnende Grundbuchseinlage übertragen.

1.4.3. Die Dienstbarkeit C-LNR 4 betrifft lediglich das Kaufobjekt B), wird von der kaufenden Partei Frau Sandra Hahn zustimmend zur Kenntnis genommen und in ihr weiteres Duldungsversprechen übernommen.

1.4.4. Das Wohnungsrecht C-LNR 3 ist aufgrund Ablebens des Berechtigten lösungsfähig.

1.5. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass es sich bei den im Grundbuchsauszug dargestellten Quadratmetern um eine Ersichtlichmachung ohne Anspruch auf Richtigkeit der Flächenangaben handelt.

1.6. Die Vertragsparteien halten fest, dass die Zufahrt zu beiden Kaufobjekten über das öffentliche Gut gewährleistet ist.

2. Kaufvereinbarung

2.1. Die verkaufende Partei die Marktgemeinde Anger verkauft und übergibt an die kaufende Partei Herrn Robert Hahn und dieser kauft und übernimmt von Erstgenannter in sein Eigentum das im Punkt 1.2. angeführte neu vermessene Grundstück 866/2 KG 68018 Naintsch, so wie das Kaufobjekt A) heute liegt und steht, mit allen Grenzen und Rechten, mit welchen die verkaufende Partei es bisher besessen und benützt hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre sowie mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von

EUR	10.000,--
-----	-----------

(zehntausend Euro).

2.2. Die verkaufende Partei die Marktgemeinde Anger verkauft und übergibt an die kaufende Partei Frau Sandra Hahn und diese kauft und übernimmt von Erstgenannter in ihr Eigentum die im Punkt 1.3. angeführte nach Abschreibung des Grundstücks 866/2 KG 68018 Naintsch verbleibende restliche Liegenschaft EZ 293 KG 68018 Naintsch bestehend aus dem Grundstück 872/2 KG 68018 Naintsch, so wie das Kaufobjekt B) heute liegt und steht, mit allen Grenzen und Rechten, mit welchen die verkaufende Partei es bisher besessen und benützt hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre sowie mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von

EUR	180.000,--
-----	------------

(einhundertachtzigtausend Euro).

2.3. Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Rechtsgeschäftes gemäß § 6 Abs. 1 Zif. 9 lit. a) UStG 1994 umsatzsteuerfrei erfolgt.

2.4. Die kaufende Partei Herr Robert Hahn verpflichtet sich, das ihm nunmehr zur Gänze gehörige Grundstück 866/2 KG 68018 Naintsch ob der erst neu zu eröffnenden Einlagezahl KG 68018 Naintsch samt Zubehör ohne Zustimmung seiner Ehegattin Frau Sandra Hahn weder zu belasten noch zu veräußern und erklärt Letztgenannte die Vertragsannahme.

2.5. Die kaufende Partei Frau Sandra Hahn verpflichtet sich, die ihr – nach Abschreibung des Grundstücks 866/2 KG 68018 Naintsch – nunmehr zur Gänze gehörige Liegenschaft EZ 293 KG 68018 Naintsch samt Zubehör ohne Zustimmung ihres Ehegatten Herrn Robert Hahn weder zu belasten noch zu veräußern und erklärt Letztgenannter die Vertragsannahme.

3. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen nunmehr ihre ausdrückliche Einwilligung, dass bei der Liegenschaft EZ 293 KG 68018 Naintsch nachstehende Grundbuchshandlungen durchgeführt werden können:

3.1. die verkaufende Partei die Marktgemeinde Anger - unter Mitübertragung der Dienstbarkeiten C-LNR 1 und 2 - die Abschreibung des Grundstücks 866/2 KG 68018 Naintsch, die Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage hierfür in der KG 68018 Naintsch und in dieser die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei Herrn Robert Hahn, geboren 14.11.1972;

- 3.2. die verkaufende Partei die Marktgemeinde Anger bei der restlichen Liegenschaft EZ 293 KG 68018 Naintsch die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei Frau Sandra Hahn, geb. 21.08.1972;
- 3.3. Herr Robert Hahn bei der, für das Grundstück 866/2 KG 68018 Naintsch neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage die Einverleibung des Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten Frau Sandra Hahn, geb. 21.08.1972;
- 3.4. Frau Sandra Hahn bei der restlichen Liegenschaft EZ 293 KG 68018 Naintsch die Einverleibung des Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten Herrn Robert Hahn, geboren am 14.11.1972.

4. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

- 4.1. Dieser Kaufvertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Anger mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.09.2019 zu Zahl 4/2019 zu Punkt 8.) der Tagesordnung genehmigt und ist in seiner Rechtskraft aufschiebend bedingt durch das Vorliegen der rechtskräftigen aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

5. Eigentumsübergang und Verrechnungsstichtag

- 5.1. Das Eigentumsrecht an den Kaufobjekten geht jeweils mit grundbücherlicher Eintragung auf die kaufende Partei über.
- 5.2. Hingegen gilt die Übergabe und Übernahme in den faktischen Besitz und Genuss an den Kaufobjekten jeweils mit Übergang von Gefahr und Zufall - vorbehaltlich des Einlangens des gesamten Verkaufspreises auf dem Notar-Anderkonto des Urkundenverfassers - mit dem, auf die Rechtskraft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung folgenden Monatsersten als vollzogen und hat die kaufende Partei die von den Kaufobjekten jeweils zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Gebühren sowie Forderungen aus bestehenden Gebäudeversicherungen von diesem Tag angefangen zu bezahlen.
- 5.3. Die verkaufende Partei verpflichtet sich, die Kaufobjekte bis längstens zum vorgenannten Übergabestichtag von allen nicht mitverkauften Fahrnissen zu räumen und mit diesem Zeitpunkt die Kaufobjekte geräumt und besenrein der kaufenden Partei zu übergeben.

Sollte die Räumung des Vertragsgegenstandes nicht ordnungs- und termingerecht erfolgen, so hat die kaufende Partei das Recht, der verkaufenden Partei eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen und nach erfolglosem Ablauf derselben, diese Räumung auf Kosten der verkaufenden Partei von einem befugten Gewerbsmann durchführen zu lassen.

- 5.4. Die verkaufende Partei verpflichtet sich sämtliche, zu den Kaufobjekten gehörenden Schlüssel, Bau- und Leitungspläne, Beschreibung der technischen Anlagen, Bescheide und die Original-Polizze für die liegenschaftsbezogenen Versicherungen im Zuge der Übergabe an die kaufende Partei zu übergeben.
- 5.5. Die verkaufende Partei verpflichtet sich weiters, bis zur Räumung und faktischen Übergabe der Kaufobjekte, unter Schad- und Klagloshaltung der kaufenden Partei:
- 5.5.1. die Kaufobjekte im derzeitigen Zustand zu erhalten und in angemessener Höhe gegen Brandschaden und sonstige Elementarereignisse nachweislich versichert zu halten sowie über Verlangen die Versicherungspolizze zugunsten der kaufenden Partei zu vinkulieren;

5.5.2. sämtliche, die vertragsgegenständliche Liegenschaft samt Zubehör betreffenden Betriebskosten, Steuern und öffentlichen Abgaben fristgerecht zu bezahlen.

5.6. Die Vertragsparteien werden vom Urkundenverfasser darüber aufgeklärt, dass sofern objektbezogene Versicherungsverträge vorliegen, die Versicherungsgesellschaft von der erfolgten Veräußerung umgehend zu verständigen ist.

5.7. Die kaufende Partei wurde vom Urkundenverfasser darüber belehrt, dass bestehende Versicherungsverträge innerhalb von 4 Wochen nach Übergang des Eigentumsrechtes aufgekündigt werden können, wobei es diesfalls seitens der betreffenden Versicherungsgesellschaft zu einer Einforderung der gewährten Rabatte kommen kann, welche von der kaufenden Partei zu übernehmen sind. Der Eigentumsübergang erfolgt nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bei Liegenschaften mit Einverleibung des Eigentumsrechtes im Grundbuch (Zustellung des Grundbuchsbeschlusses).

Die Vertragsparteien bestätigen, dem Urkundenverfasser keinen Auftrag zur Abgabe von Erklärungen gegenüber diesen Versicherungen erteilt zu haben.

6. Haftung und Gewährleistung

6.1. Die verkaufende Partei übernimmt keine Haftung für ein besonderes Ausmaß, Ertragnis oder eine besondere Beschaffenheit der Kaufobjekte, wohl aber haftet sie dafür, dass dieselben mit Ausnahme der vertraglich übernommenen Lasten, im Übrigen frei von allen Lasten und Besitzrechten (insbesondere Bestandrechten) Dritter in das jeweilige Eigentum der kaufenden Partei übergehen.

6.2. Die kaufende Partei hat die Kaufobjekte ausführlich besichtigt und bestätigt, dass die Kaufobjekte jeweils die ausdrücklich bedungenen bzw. gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und keine offensichtlichen Mängel vorliegen.

6.3. Alle in Zukunft aufgrund von Baumaßnahmen der kaufenden Partei verursachten Anschlussgebühren, Leitungskosten, Bauabgaben etc. sind von der kaufenden Partei zu bezahlen.

6.4. Die verkaufende Partei haftet jedoch dafür, dass:

6.4.1. für sämtliche auf den Kaufobjekten errichteten Baulichkeiten die Baubewilligung und Benützungsbewilligung der zuständigen Baubehörde vorliegen und sämtliche Baulichkeiten bzw. bauliche Veränderungen in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlicher Auflagen errichtet bzw. Mängel und Abweichungen von erteilten Bewilligungen beseitigt wurden;

6.4.2. keinerlei, die Kaufobjekte betreffende behördliche Verfahren bzw. Rechtsstreitigkeiten welcher Art immer anhängig sind und keine Rückstände an öffentlich-rechtlichen Gebühren bestehen, für welche auch der neue Eigentümer haften würde;

6.4.3. keine Rechte Dritter bestehen, welche nicht aus dem Grundbuch ersichtlich wären;

6.4.4. sie keine Mängel der Kaufobjekte arglistig verschwiegen hat;

6.4.5. auf den Kaufobjekten zum Zeitpunkt der Übergabe desselben an die kaufende Partei keine ihr bekannten, von ihr verursachten und/oder ihr zuzurechnenden Altlasten bestehen, wobei unter Altlasten Schadstoffbelastungen, gleich welcher Art auch immer, an Grund und Boden, der Luft und des Grundwassers, für welche Sicherungs- oder Beseitigungspflichten

auf Grund der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften bestehen, sowie schadstoffbelasteter Bodenaushub zu verstehen sind;

6.4.6. die Kaufobjekte nicht im Verdachtsflächenkataster geführt oder im Altlastenatlas ausgewiesen ist.

6.5. Jede weitere Gewährleistung im Rahmen dieses Absatzes wird ausgeschlossen und verzichtet die kaufende Partei daher hinsichtlich der Kaufobjekte auf die Geltendmachung von Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüchen, welche über die vorstehend angeführte Haftung hinausgehen.

6.6. Die Haftung der verkaufenden Partei, der Markgemeinde Anger ist zeitlich auf die Dauer eines Jahres ab Unterfertigung dieses Vertrages und betragsmäßig mit einer Summe von 10 % des Kaufpreises beschränkt.

6.7. Die kaufende Partei erklärt, dass ihr die Grenzverläufe der Kaufobjekte bekannt sind.

6.8. Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf die Besichtigung des Vertragsobjektes durch den Urkundenverfasser.

6.9. Die Vertragsparteien wurden über die Verpflichtung zur Vorlage des Energieausweises hinsichtlich des Kaufobjektes B) durch den Urkundenverfasser rechtsbelehrt.

6.10. Die Vertragsparteien wurden über die Bestimmungen des EAVG 2012, insbesondere über

6.10.1. die Verpflichtung der verkaufenden Partei zur Vorlage (rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers) und Aushändigung (binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss) eines Energieausweises (Original oder Kopie) hinsichtlich des Kaufobjektes B) gem. § 4 EAVG 2012;

6.10.2. und über die Rechtsfolgen der Nichtvorlage desselben, insbesondere, dass der Käufer bei Nichtaushändigung eines Energieausweises das Recht auf Aushändigung gerichtlich geltend machen kann oder selbst einen Energieausweis einholen und die bezüglichen angemessenen Kosten innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsabschluss von der verkaufenden Partei begehren kann;

durch den Urkundenverfasser rechtsbelehrt.

6.11. Die kaufende Partei bestätigt, am Tage der Unterfertigung dieses Vertrages von der verkaufenden Partei einen Energieausweis gemäß den Bestimmungen des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes ausgefolgt erhalten zu haben.

7. Kosten

7.1. Dieser nur in einer Ausfertigung über Auftrag der kaufenden Partei errichtete Vertrag ist Eigentum der Genannten, welche auch sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung desselben verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern zu bezahlen hat.

7.2. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Partei selbst zu bezahlen.

7.3. Die Kosten der Lastenfreistellung und die Kosten der Selbstberechnung und Überweisung der Immobilienertragsteuer sowie die Immobilienertragssteuer selbst sind von der verkaufenden Partei zu bezahlen.

7.4. Die Vertragsparteien wurden vom Urkundenverfasser über die gesamtschuldnerische Haftung für diese Kosten sowie für die Grunderwerbssteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr belehrt.

8. Vollmacht

8.1. Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiemit die Notariatsangestellte Frau Renate Rinner, geboren am 28.01.1967, Bismarckgasse 1, 8160 Weiz in ihrem Namen und mit Rechtswirksamkeit für sie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen, welche sie für die Durchführung dieses Vertrages als notwendig bzw. zweckmäßig erachtet sowie die hierzu erforderlichen Urkunden in der dem Gesetz entsprechenden Form zu unterfertigen, wobei die Mehrfachvertretung ausdrücklich für zulässig erklärt wird.

9. Grundverkehr

9.1. Für das, in diesem Kaufvertrag beurkundete Rechtsgeschäft sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993 anzuwenden.

9.2. Die Vertragsparteien erklären, dass das Grundstück 866/2 im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als „Parkfläche“ und das Grundstück 872/2 im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland "allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen ist und sich in einer Vorbehaltsgemeinde, welche jedoch nicht als Beschränkungszone für Zweitwohnsitze festgelegt wurde, befinden.

9.3. Dieses Rechtsgeschäft bedarf sohin der Bestätigung der Grundverkehrsbehörde, dass eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

10. Grunderwerb- und Immobilienertragssteuer

10.1. Bezüglich der, in dieser Vertragssache anfallenden Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr für den Erwerb des vertragsmäßig ausbedungenen Eigentumsrechtes ist die Selbstberechnung gemäß Grunderwerbsteuergesetz 1987 und Gerichtsgebührengesetz 1984 in der jeweils geltenden Fassung durch den Urkundenverfasser vorgesehen.

10.2. Die kaufende Partei verpflichtet sich, binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch den Urkundenverfasser die ausschließlich von ihr zu bezahlende Grunderwerbsteuer in Höhe von derzeit 3,5 % der Bemessungsgrundlage und die gerichtliche Eintragungsgebühr in Höhe von derzeit 1,1 % der Bemessungsgrundlage jeweils auf das Notar-Anderkonto des Urkundenverfassers mit dem hiermit von den Vertragsparteien erteilten, einseitig unwiderruflichen Auftrag zu erlegen, die Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr fristgerecht an das zuständige Finanzamt abzuführen.

10.3. Die Immobilienertragssteuer ist von der verkaufenden Partei zu tragen und bestätigt die verkaufende Partei sich hinsichtlich der Immobilienertragssteuer eingehend informiert zu haben.

10.4. Die verkaufende Partei erklärt gemäß § 30 c EStG, dass aus diesem Erwerbsvorgang keine Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 oder 7 erzielt wurden.

10.5. Die verkaufende Partei erklärt an Eides Statt, dass es sich bei beiden Kaufobjekten um „Altvermögen“ handelt, wobei Kaufobjekt A) als Parkfläche gewidmet und mit Einrichtungen und Anlagen für den fließenden und ruhenden Verkehr bebaubar ist und Kaufobjekt B) bereits vor dem 31.12.1987 umgewidmet wurde. Die verkaufende Partei nimmt unter Bezug auf diesen Vertragspunkt die Herstellerbefreiung gemäß § 30 Abs. 2 Z 1 EStG für das ehemalige Gemeindeamt (Zubehör zu Kaufobjekt B) in Anspruch. Der Wert für Grund und Boden hinsichtlich Kaufobjekt B) bemisst sich mit 20 % des Verkaufspreises somit EUR 36.000,-- und unterliegt

gemeinsam mit dem Kaufpreis für das Kaufobjekt A) gemäß § 30b Abs. 1a EStG dem pauschalen Steuersatz von 3,5 %.

- 10.6. Die verkaufende Partei beauftragt nunmehr den Urkunden-verfasser eine Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer gemäß § 30c EStG vorzunehmen.
- 10.7. Die verkaufende Partei bestätigt unter einem die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Urkundenverfasser für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage vorgelegten Unterlagen und Bewertungen und verpflichtet sich den Urkundenverfasser hinsichtlich aller, aus der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer hervorkommenden Vermögensnachteile schad- und klaglos zu halten.
- 10.8. Die verkaufende Partei wurde vom Urkundenverfasser darüber aufgeklärt, dass ihr im Falle der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer trotzdem die Möglichkeit offensteht, beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Regelbesteuerung zu stellen.
- 10.9. Im Falle der Mitteilung der Immobilienertragsteuer durch den Urkundenverfasser verpflichtet sich die verkaufende Partei die entsprechende Vorauszahlung fristgerecht vorzunehmen und die bezügliche Veranlagung selbst bzw. durch ihren Steuerberater durchzuführen.

11. Kaufpreisberichtigung

- 11.1. Die kaufende Partei Frau Sandra Hahn und Herr Robert Hahn verpflichten sich, die jeweils beiderseits vereinbarten Kaufpreise von EUR 10.000,-- hinsichtlich Kaufobjekt A) bzw. von EUR 180.000,-- hinsichtlich Kaufobjekt B) jeweils bis längstens 14 Tage nach Unterfertigung dieses Vertrages, bar und abzugsfrei für die verkaufende Partei die Marktgemeinde Anger auf das Notar-Anderkonto des Urkundenverfassers Herrn Dr. Alexander Starkel, öff. Notar, 8160 Weiz zu überweisen.
- 11.2. Mit dem Kaufpreiserlag hat die kaufende Partei ihre Kaufpreiszahlungsverpflichtung gegenüber der verkaufenden Partei erfüllt.
- 11.3. Bis zur Fälligkeit ist dieser Kaufpreis unverzinslich und nicht wertgesichert, jedoch verpflichtet sich die kaufende Partei bei nicht fristgerechter Bezahlung 10 % Verzugszinsen per anno an die verkaufende Partei zu bezahlen.
- 11.4. Bei Zahlungsverzug steht der verkaufenden Partei das einseitige Wahlrecht zu, die kaufende Partei entweder auf Zuhaltung dieses Vertrages zu belangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von diesem Kaufvertrag zurückzutreten bei vollem Schadenersatzanspruch.
- 11.5. Wenn die kaufende Partei die Bezahlung des Kaufpreises teilweise im Wege einer Fremdfinanzierung durch Gewährung eines Darlehens bzw. Kredites vornehmen will, so wird der Urkundenverfasser von der kaufenden Partei ersucht, gegenüber dem finanzierenden Geldinstitut den Auftrag zur pfandrechtlichen Sicherstellung des gewährenden Darlehens bzw. Kredites auf dem Kaufobjekt im vereinbarten Geldsatzrang zu übernehmen.
- 11.6. Die kaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass der Auftrag erst bei Hinterlegung der grundbuchsfähigen Pfandurkunde beim Urkundenverfasser bzw. Sicherstellung der Bezahlung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr übernommen werden kann.
- 11.7. Die Treugeber erteilen dem Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag, das Eigentumsrecht für die kaufende Partei nur gemeinsam mit dem Pfandrecht für die finanzierende Bank im Grund-

buch einzutragen und verzichten auf das Verfügungsrecht über die hierfür notwendigen Originalurkunden zugunsten des Treuhänders.

12. Treuhandauftrag

- 12.1. Die Vertragsparteien als Treugeber beauftragen auch einseitig unwiderruflich den Urkundenverfasser als Treuhänder, die eingehenden bzw. erlegten Kaufpreisbeträge in Empfang zu nehmen und wie folgt zu verwenden.
- 12.2. Der Treuhänder hat aus dem, auf sein Anderkonto überwiesenen Treuhandgut zunächst die Freistellung des Kaufobjektes von allen nicht übernommenen Lasten zu erwirken. Dazu hat er die Forderungen mit den von den Gläubigern bekanntgegebenen Beträgen, hinsichtlich deren den Treuhänder keine Überprüfungspflicht trifft, gegen Erhalt der grundbuchsfähigen Löschungserklärungen (-quittungen) zu tilgen.
- 12.3. Der Treuhänder wird weiters angewiesen, aus dem Kaufpreis eine allfällige Immobilienertragsteuer für die verkaufende Partei auf deren Steuerkonto zu überweisen.
- 12.4. Der Treuhänder wird ermächtigt, von einem etwa verbleibenden Betrag sein Honorar für die Lastenfreistellung in ermäßigter Pauschale von EUR 200,-- zuzüglich USt. und Barauslagen und sein Honorar für die Selbstberechnung der Immobilienertragssteuer in ermäßigter Pauschale von EUR 200,-- zuzüglich USt. und Barauslagen einzubehalten und den dann noch verbleibenden Rest des Treuhandgutes einschließlich der in der Zwischenzeit angefallenen Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungsspesen, an die verkaufende Partei auf ein namhaft zu machendes Konto zu überweisen.
- 12.5. Sämtliche Auszahlungen dürfen jedoch erst erfolgen, sobald:
 - 12.5.1. entweder die grundverkehrsbehördliche Genehmigung dieses Vertrages oder ein Ausnahmefeststellungsbescheid im Sinne des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993 vorliegt;
 - 12.5.2. die Zustellung des Beschlusses über die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung der Kaufobjekte bei unverändertem Lastenstand erfolgt ist;
 - 12.5.3. die Voraussetzung für die vereinbarte Lastenfreistellung hinsichtlich der grundbücherlich eingetragener Lasten der Kaufobjekte vorliegen;
 - 12.5.4. die rechtskräftige aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Vertrages vorliegt;
 - 12.5.5. die Eintragung des Eigentumsrechtes auf den Kaufobjekten zugunsten der jeweils kaufenden Partei im jeweils vereinbarten Lastenstand gewährleistet ist.
- 12.6. Sollte dieser Vertrag, aus welchem Grunde immer, nicht rechtswirksam werden, hat der Treuhänder den gesamten Erlagsbetrag, einschließlich Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungsspesen und notarieller Gebühren, an die kaufende Partei bzw. an das finanzierende Bankinstitut in Entsprechung der diesbezüglichen Treuhandübernahme zurückzustellen.

13. Treuhandbedingungen

Zu dem erteilten Treuhandauftrag wird das Nachstehende festgehalten und vereinbart:

- 13.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Treuhandvereinbarung bedürfen der Schriftform. Es wird festgestellt, dass dem Notar als Treuhänder jedenfalls die Alleinverfügungsmacht über den Treuhandbetrag zusteht.

- 13.2. Die Treugeber entbinden die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses gegenüber dem Notar und stimmen der Offenbarung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) ausdrücklich und schriftlich zu.

Die Treugeber entbinden auch den Notar - soweit er nach den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften (THR 1999) in der geltenden Fassung, Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat - von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO).

- 13.3. Die Treugeber verzichten hiemit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandschaft zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Notar mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandschaft.

Beginn der Erfüllung der Treuhandschaft ist die erste Verfügungshandlung des Notars über das Treuhandgut oder Teile desselben. Insbesondere verpflichten sich die Treugeber auch die dem Treuhänder erteilte Einschreitervollmacht, zwecks Verbücherung dieses Kaufvertrages bis zur Erfüllung der Aufträge aufrecht zu lassen.

- 13.4. Eine Auflösung oder Abänderung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Notars gebunden und darf lediglich unter völliger Klag- und Schadloshaltung, sowie Haftungsentlassung des Treuhänders, insbesondere durch die gegebenenfalls finanzierenden Geldinstitute, erfolgen.
- 13.5. Die Treugeber hingegen leisten Gewähr, dass keine Verdachtsmomente gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung oder Geldwäsche vorliegen und verpflichten sich, gegebenenfalls alle für die Entkräftung eines derartigen Verdachtes erforderlichen Umstände offen zu legen. Die Treugeber erklären weiters, keine politisch exponierten Personen oder eine, diesen nahestehende Person zu sein.
- 13.6. Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars diese Treuhandschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, fortgesetzt und beendet wird.
- 13.7. Die Treugeber erteilen ferner ihr Einverständnis, dass diese Treuhandschaft im Treuhandregister des Österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhandschaft durchführenden Notar (Notarsubstituten), an die zuständige Notariatskammer sowie allen an dieser Treuhandschaft beteiligten Treugebern (Käufer, Verkäufer, Zahlungsempfänger, Finanzierer) erfolgen können.
- 13.8. Berichte des Notars an die Treugeber können an die eingangs angeführten Adressen zugesandt werden, es sei denn, die Partei hätte eine andere Anschrift nachweislich bekannt gegeben.
- 13.9. Die Treugeber wurden vom Notar über den mit dieser Treuhandschaft verbundenen Versicherungsschutz belehrt.
- 13.10. Die Parteien bestätigen mit Unterfertigung dieses Treuhandauftrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne § 37a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG

www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert wurden.

- 13.11. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Öffentlichen Notars Dr. Alexander Starkel.

Der Treuhänder hat den Treuhandauftrag durch entsprechende Unterfertigung auf einer Kopie dieses Vertrages angenommen.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Um sämtliche Grundbuchshandlungen anzusehen, ist jede Vertragspartei für sich allein berechtigt.
- 14.2. Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union zu sein.
- 14.3. Die Vertragsparteien haben sich über den wahren Wert des Kaufobjektes selbst informiert und schließen einvernehmlich eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums aus.
- 14.4. Die Parteien erteilen hinsichtlich sämtlicher personenbezogener und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung derselben in elektronischer Form und zu deren Überlassung an Gerichte und/oder Behörden, sowie zur Speicherung der erforderlichen Daten im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig oben erwähnten Kaufvertrag sowie, dass der Erlös aus dem Verkauf für die Sanierung des Kindergartens in Anger und den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges verwendet werden soll.

Zu Punkt 9.) Beratung und Beschlussfassung über das neue Ortsgebiet beim Sportplatz in der KG Naintsch

2. Vizebürgermeister Franz Grabner berichtet, dass eine Besprechung mit den Bewohnern der Siedlung beim Sportplatz stattgefunden hat. Bei dieser Besprechung habe man sich für den Namen Steg-West entschieden. Daher stellt der Bürgermeister den Antrag, dass der Gemeinderat diesen Namen beschließen soll.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Name für das Ortsgebiet beim Sportplatz in Naintsch Steg-West sein soll.

Zu Punkt 10.) Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des Lehrerwohnhauses in Heilbrunn

Bürgermeister Höfler erklärt, dass sich der Interessent für das Lehrerwohnhaus wieder bei ihm gemeldet hätte. Der Gemeinderat soll entscheiden, ob ein Verkauf generell in Erwägung gezogen wird.

Daher beschließt der Gemeinderat einstimmig den Verkauf des Lehrerwohnhauses in Naintsch mit einer öffentlichen Ausschreibung im Blick um Anger, Anger aktuell und in der Homepage.

Zu Punkt 11.) **Beratung und Beschlussfassung über die Ehrenbürgerschaft der ehemaligen Bürgermeister Ing. Johann Schaffler und Franz Neuhold**

Bürgermeister Höfler schlägt vor, dass die ehemaligen Bürgermeister von Feistritz (Franz Neuhold) und Baierdorf (Ing. Johann Schaffler) eine Auszeichnung erhalten sollten, da sie immer noch aktiv in diversen Angelegenheiten tätig sind und sie auch bei der Fusion der Gemeinden tatkräftig mitgewirkt haben. Es soll ihnen die Ehrenbürgerschaft verliehen werden. Dies soll eventuell im Zuge des nächsten Neujahrsempfangs im Jänner stattfinden. Herrn Josef Fetz würden wir bitten, die Ehrenurkunden zu schreiben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn Franz Neuhold und Herrn Ing. Johann Schaffler die Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Anger zu verleihen.

Zu Punkt 12.) **Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Image T-Shirts für die Marktgemeinde Anger**

Bürgermeister Höfler erklärt dazu, dass er immer wieder bei Veranstaltungen ist, wo Bürgermeister oder Vertreter von Gemeinden mit speziellen Gemeindeshirts auftreten. So hat er Robert Hahn gebeten, einen Entwurf für ein Image T-Shirt für die Marktgemeinde Anger anzufertigen. Robert Hahn verlangt für den Entwurf € 100,00 und das T-Shirt bedruckt kostet € 17,40. Die möglichen Farben sind Silber und Weiß. Die Modelle sind in Rundhals oder V-Ausschnitt und es gibt auch Kindershirts. Ein eigenes T-Shirt zum Bedrucken kann man nicht bringen, da eine spezielle Baumwoll-Kunststoff-Faser für diesen Druck verwendet werden muss.

Diesbezüglich fällt der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- 1) **Bestellung der T-Shirts - einstimmig**
- 2) **Preis für den Verkauf an die Bürger € 15,00 für die Erstbestellung – einstimmig**
- 3) **1 T-Shirt kostenlos pro Gemeindebediensteten – einstimmig**
- 4) **1 T-Shirt kostenlos pro Gemeinderat ohne Vorstandsmitglieder – 13 Stimmen dafür und 3 Stimmen dagegen (GR Katharina Wiesenhofer, GR Christiane Piber und GR Siegfried Haidenbauer)**

Zu Punkt 13.) **Beratung und Beschlussfassung über die Förderung des Modelles Nachwuchsfußball für die Saison 2019/2020**

Bürgermeister Höfler berichtet dazu, dass das Modell im Vorjahr gefördert worden ist und auch heuer wieder ein Ansuchen um Förderung eingelangt ist. Beilagen waren die geforderte Kostenaufstellung und eine Liste der Kinder. Das Modell hat sich bewährt und durch das regelmäßige Training mit qualifizierten Trainern konnten auch gute Leistungen erzielt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Apfelfeld Juniors in der Nachwuchsabteilung Fußball mit € 7000,00 zu fördern.

Zu Punkt 14.) **Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des privaten Wasserleitungsnetzes auf der Brandlucken in die Gemeindewasserleitung**

Bürgermeister Höfler sagt, dass ein Ansuchen der Eigentümer der Grundstücke Nr. 67/4, 67/6, 67/8 – 67/13 und 67/15, alle KG Naintsch um Übernahme der privaten Wasserleitung in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Anger eingelangt ist. Da wir die Wassergenossenschaft Brandlucken mit 01.01.2019 übernommen haben, fehlt hier nur mehr dieser Teil des Leitungsnetzes.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Übernahme des privaten Wasserleitungsnetzes in die Gemeindewasserleitung Brandlucken.

Zu Punkt 15.) **Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung der Gemeinde mit Energienetze Steiermark GmbH über die 20-kV-Abzweingleitung Anger - Fresen**

Bgm. Höfler erklärt dazu, dass die Energie Steiermark in der KG Baierdorf eine Kabeltrasse verlegen möchte und hier Gemeindegrund in der Länge von 310 lfm in Anspruch nehmen möchte. Folgende Grundstücke sind betroffen: 2319, 2324 und 2329. Dazu ist eine Vereinbarung nötig.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vereinbarung, die als Beilage zum Beschluss aufliegt, mit Energienetze Steiermark GmbH zur Inanspruchnahme von 310 lfm Gemeindegrund für die Kabeltrasse der Kabelleitung 20-kV-Abzweingleitung Anger – Fresen M2-P595.

Zu Punkt 16.) **Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung der Gemeinde mit Energienetze Steiermark GmbH über die 20-kV-Leitung SST Anger – SST Baierdorf**

Bgm. Höfler erläutert dazu, dass die Energie Steiermark in der KG Baierdorf eine Kabeltrasse verlegen möchte und hier Gemeindegrund in der Länge von 80 lfm in Anspruch nehmen möchte. Folgendes Grundstück ist betroffen: 2329. Dazu ist eine Vereinbarung nötig.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vereinbarung, die als Beilage zum Beschluss aufliegt, mit Energienetze Steiermark GmbH zur Inanspruchnahme von 80 lfm Gemeindegrund für die Kabeltrasse der Kabelleitung 20-kV-Leitung SST Anger – SST Baierdorf M2-P59.

Zu Punkt 17.) **Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung der Gemeinde mit Energienetze Steiermark GmbH über die 20/0,4 kV-Alu-Einfach-Kabelstation Anger/Märchenwaldsiedlung**

Bgm. Höfler sagt dazu, dass die Energie Steiermark in der KG Baierdorf eine Kabelstation verlegen möchte und hier Gemeindegrund in Anspruch nehmen möchte. Folgende Grundstücke sind betroffen: 2329 und 1671/2. Dazu ist eine Vereinbarung nötig.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vereinbarung, die als Beilage zum Beschluss aufliegt, mit Energienetze Steiermark GmbH zur Inanspruchnahme von Gemeindegrund für die 20/0,4 kV-Alu-Einfach-Kabelstation Anger/Märchenwaldsiedlung E550084.

Zu Punkt 18.) Beratung und Beschlussfassung über den Kauf von ca. 100 m² des Grundstückes Nr. 870 der KG Naintsch von der Energie Steiermark

Bürgermeister Höfler berichtet, dass es eine Begehung mit Hans Schaffler bezüglich des Radweges in Steg gegeben hätte. Es wäre sinnvoll, wenn wir von der Energie Steiermark noch einen 1-2 m breiten Streifen kaufen könnten. Daher wurde mit DI Riegler von der Energie Steiermark eine Besichtigung vereinbart. Die Energie Steiermark würde uns einen Streifen entlang der Straße von ca. 100 m² zum Preis von € 30,00 pro m² verkaufen. Eine definitive Vermessung müsste noch durchgeführt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Kauf von ca. 100 m² des Grundstückes Nr. 870 der KG Naintsch.

Zu Punkt 19.) Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses

GR Daniel Paier erklärt, dass er bei der letzten Prüfung entschuldigt war und bittet daher GR Christiane Piber um den Bericht. GR Christiane Piber berichtet, dass nur zwei Fragen aufgetaucht sind. Die Stundenabrechnung von Peter Kalcher wurde hinterfragt. Die Erklärung der Mehrstunden ergab sich aus dem Schneiden der Hecke beim Sportplatz in Anger und in Oberfeistritz wurden bei den Toren Tornetze montiert. Die zweite Unklarheit betraf den Einkauf von Blumentöpfen für GR Reithofer. Da dieser bei der Bepflanzung geholfen hat, wurden die Blumentöpfe als Gegenleistung für die Arbeitszeit bezahlt.

Zu Punkt 20.) Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Zu Punkt 21.) Allfälliges

a) Bürgermeister Höfler berichtet, dass das Büro Kampus einen Masterplan für den Ortskern Anger bezüglich der Leerstandproblematik erstellen könnte. Die Kosten dafür belaufen sich auf € 96.000 und es wäre eine Förderung von 60 bis 80 % über Leader möglich. Der Bürgermeister wird dem Büro Kampus den Auftrag erteilen, dass bezüglich einer Förderung nachgefragt wird.

b) Der Bürgermeister informiert über den Stand des Projektes Lebensregion Oststeiermark und erklärt, dass die Einschulung für die Willkommensbuddies am 08.10.2019 stattfindet. Bis Ende der KW 38 sollten diese fixiert sein.

c) Bezüglich der Dorfentwicklung Heilbrunn gibt es vom Zukunftsforum ein Projekt zur Nachnutzung des Heilbrunnhauses (ehemaliges Raikagebäude). Dieses Projekt wird zur Förderung eingereicht. Es geht um Pilgerbetreuung, Fremdenverkehr und Gastronomie. Mögliche Kosten für die Gemeinde werden mit ca. 9.000 Euro geschätzt. Es wird ein Maßnahmenkatalog erstellt werden. Bei den Dachrinnen besteht auf jeden Fall Handlungsbedarf. Bezüglich Fenstertausch muss noch erhoben werden.

d) GR Manuela Sommer berichtet, dass der Termin für das Kabarett mit Kaufmann/Herberstein am Samstag, 16.11.2019 fixiert wurde. Den Ausschank werden auch die GemeinderätInnen übernehmen. Alle Gemeinderäte erhalten 10 Eintrittskarten, die sie verkaufen sollten. Außerdem gibt es den Vorverkauf im Bürgerservice und auch die Trafik verkauft die Karten für uns. Werbung folgt in nächsten Anger aktuell und im Blick um Anger.

- e) GR Manuela Sommer weist noch auf den Venen Vortrag vom 02.10.2019 hin und bittet die anderen GemeinderätInnen noch Plakate aufzuhängen.
- f) GR Ronald Derler berichtet über ein Gespräch mit Ernst Kreimer bezüglich Aktivierung Rodelbrunnen und Schmetterlingswiese. Es gibt ein Angebot vom Künstler Knoll aus Pischelsdorf für die Sanierung des Brunnens in der Höhe von ca. € 12.000. Da aber Herr Dürnegger, der Besitzer des Brunnens, keinen Nutzungsvertrag unterschreiben will, wird festgesetzt, dass hier keine Investitionen getätigt werden. Unsere Gemeindarbeiter müssen den Brunnen alle zwei Wochen reinigen (Hochdruck mit Hako), damit er als Kneippbrunnen wieder genützt werden kann.
- g) 2. Vbgm Franz Grabner berichtet, dass bei der Flutlichtanlage in Naintsch 2 Scheinwerfer kaputt waren. Die Anlage ist 25 Jahre alt und nicht mehr zeitgemäß. Er wird die Firma Kuterer bitten ein Angebot für die Sanierung zu legen.
- h) GR Christiane Piber möchte wissen, wie es mit der Mühle weitergeht. GR Ronald Derler erklärt, dass der Mietvertrag noch nicht gekündigt worden ist. Eventuell würde Rosi Flechl das nächste Jahr noch die Betreuung machen. Schriftlich gibt es noch nichts. GR Christiane Piber meint, dass zu einer Besprechung auch die Naturregion und das Tourismusbüro Apfeland einzuladen sind.
- i) GR Johann Reithofer berichtet, dass der Ortsteil Heilbrunn heuer beim Blumenschmuckwettbewerb mit drei Floras ausgezeichnet worden ist.
- j) Der Bürgermeister weist auf die Spielplatzeröffnung am 14.10.2019 um 10 Uhr hin und bittet alle Gemeinderäte um ihre Anwesenheit. Alle Kinder erhalten ein Gratiseis und GR Katharina Wiesenhofer sorgt für die Getränke für die Kinder und Peter Preu wird den Ausschank für die Erwachsenen übernehmen.

Ende der Sitzung: 21:35 Uhr

GR Manuela Sommer

GR Katharina Schöpf-Bratl

GV Arnold Mauerhofer

Bgm. RR Hubert Höfler